

Gesetzentwurf

Hannover, den 10.06.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „6 809,85“ durch die Zahl „7 485,48“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 417“ durch die Zahl „1 526,01“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 a Satz 1 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

§ 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) sieht vor, dass die Grundentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Einkommensentwicklung angepasst wird, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen. Die Anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Die Grundentschädigung beträgt seit dem 1. Juli 2019 7 175,52 Euro. Da sich der Nominallohnindex im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um durchschnittlich 2,8 % erhöhte, hätte die Grundentschädigung zum 1. Juli 2020 auf 7 376,43 Euro erhöht werden können. Im Jahr 2020 ging der Nominallohnindex um 0,9 % zurück, was ab 1. Juli 2021 eine Grundentschädigung i. H. v. 7 310,04 Euro ermöglicht hätte. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Belastungen für die Bevölkerung hat der Landtag jedoch auf eine Bestätigung der Anpassungen und somit auf eine Erhöhung der Grundentschädigung verzichtet.

Mit dem Gesetzentwurf soll einerseits der Verzicht auf eine Erhöhung für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 beibehalten werden, andererseits sollen die Abgeordneten weiterhin an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Die Einführung des Nominallohnindex für Niedersachsen als Maßstab für die Anpassung der Grundentschädigung geht auf eine Empfehlung der Kommission zur Überprüfung der Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigungen, sogenannte Diätenkommission, vom 15. Mai 2013 zurück (Drs. 17/140). Im Rahmen dieser Empfehlung hat die Diätenkommission auch festgestellt, dass die damalige Grundentschädigung, die die Basis für die seitdem vorgenommenen Anpassungen bildet, auf einem angemessenen Niveau liege. Durch die nicht vorgenommenen Anpassungen liegt die Grundentschädigung seit dem 1. Juli 2020 unter diesem Niveau. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, zum 1. Juli 2022 nicht nur die aktuelle Veränderung des Nominallohnindex um + 2,4 %, sondern auch die beiden vorherigen Veränderungen bei der Anpassung der Grundentschädigung zu berücksichtigen. Dazu ist eine Gesetzesänderung erforderlich, weil § 6 Abs. 4 Satz 1 NAbgG hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem eine Anpassung wirksam wird, den jeweiligen 1. Juli zwingend vorgibt. Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG hätten deshalb den unerwünschten Effekt, dass die Anpassungen rückwirkend zum 1. Juli 2020 bzw. zum 1. Juli 2021 wirksam würden und die Abgeordneten eine entsprechende Nachzahlung für diesen Zeitraum erhielten.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf eine Anpassung der pauschalen Aufwandsentschädigung. Sie folgt dem gleichen Prinzip wie die Anpassung der Grundentschädigung. § 7 Abs. 1 a NAbgG sieht vor, dass die pauschale Aufwandsentschädigung jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung angepasst wird, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG die Veränderung einer gewogenen Maßzahl verschiedener Preisentwicklungsindizes für Niedersachsen. Auch diese Anpassung bedarf gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Landtag.

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt seit dem 1. Juli 2019 1 456,95 Euro. Da die gewogene Maßzahl der Preisentwicklung im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr 1,3 % betrug, hätte die pauschale Aufwandspauschale zum 1. Juli 2020 auf 1 475,89 Euro erhöht werden können. Im Jahr 2020 ergab die gewogene Maßzahl der Preisentwicklung - 0,1 %, was ab 1. Juli 2021 eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 1 474,41 Euro ermöglicht hätte. Wie bei der Grundentschädigung hat der Landtag vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch bedingten Belastungen für die Bevölkerung auf eine Bestätigung der Anpassungen und somit auf eine Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung verzichtet.

Mit dem Gesetzentwurf soll einerseits auch hier der Verzicht auf eine Erhöhung für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2022 beibehalten werden, andererseits soll die pauschale Aufwandsentschädigung weiterhin an die in § 7 Abs. 1 a Satz 2 NAbgG aufgeführten Preisentwicklungsindizes gekoppelt bleiben. Wie bei der Grundentschädigung würden Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 a Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG zu einer nicht gewollten rückwirkenden Erhöhung führen, weshalb eine Gesetzesänderung erforderlich ist.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Anpassung der Grundentschädigung auf 7 485,48 Euro entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2022 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechts- und Sachlage Mehrausgaben i. H. v. 289 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 Mehrausgaben i. H. v. 592 000 Euro bei Kapitel 0101 Titel 411 01. Die Mehrausgaben sind durch die Haushaltsansätze gedeckt. Da sowohl das Übergangsgeld gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NAbgG als auch die die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 NAbgG bzw. § 23 Abs. 2 NAbgG an die Entwicklung der Grundentschädigung gekoppelt sind, kommt es zusätzlich im Haushaltsjahr 2022 zu Mehrausgaben i. H. v. 290 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrausgaben i. H. v. 559 000 Euro bei Kapitel 0101 Titel 411 11. Auch diese Mehrausgaben sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

Die Anpassung der pauschalen Aufwandsentschädigung auf 1 526,01 Euro führt im Haushaltsjahr 2022 zu Mehrausgaben i. H. v. 66 000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrausgaben i. H. v. 133 000 Euro bei Kapitel 0101 Titel 411 11. Sie sind ebenfalls durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 6 NAbgG):

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1 NAbgG):

Seit dem 1. Juli 2019 beträgt die Grundentschädigung 7 175,52 Euro. Mit Schreiben vom 1. April 2020 teilte das Landesamt für Statistik die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr mit. Danach wäre die Grundentschädigung nach § 6 Abs. 1 NAbgG zum 1. Juli 2020 von 7 175,52 Euro um 2,8 % auf 7 376,43 Euro zu erhöhen gewesen.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 informierte das Landesamt für Statistik den Landtag über die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr. Danach wäre die Grundentschädigung zum 1. Juli 2021 von 7 376,43 Euro um 0,9 % auf 7 310,04 Euro zu verringern gewesen.

Mit Schreiben vom 15. März 2022 hat das Landesamt für Statistik die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach wäre die Grundentschädigung zum 1. Juli 2022 von 7 310,04 Euro um 2,4 % auf 7 485,48 Euro zu erhöhen.

Damit sich die Grundentschädigung ab dem 1. Juli 2022 wieder im selben Verhältnis zum Nominallohnindex wie bis zum 30. Juni 2020 befindet, ist der Betrag i. H. v. 7 485,48 Euro in § 6 Abs. 1 NAbgG als neuer Grundentschädigungsbetrag festzulegen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 4 Satz 1 NAbgG):

Da der in § 6 Abs. 1 NAbgG festgelegte Grundentschädigungsbetrag die Basis für zukünftige Anpassungen an die Entwicklung des Nominallohnindex jeweils zum 1. Juli eines Jahres bildet, muss auch die Jahreszahl in § 6 Abs. 4 Satz 1 NAbgG aktualisiert werden. Sie legt fest, ab welchem Jahr der aktuelle Grundentschädigungsbetrag erstmals angepasst wird. Mit diesem Gesetz wird zum 1. Juli 2022 die prozentuale Veränderung des Nominallohnindex bis einschließlich des Jahres 2021 gegenüber den Vorjahren berücksichtigt. Zukünftige Anpassungen sollen dementsprechend mit dem 1. Juli 2023 beginnen.

Zu Nummer 2 (§ 7 NAbgG):

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG):

Seit dem 1. Juli 2019 beträgt die pauschale Aufwandsentschädigung 1 456,95 Euro. Mit Schreiben vom 1. April 2020 teilte das Landesamt für Statistik die gewogene Maßzahl der Preisentwicklung in Niedersachsen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr mit. Danach wäre die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG zum 1. Juli 2020 von 1 456,95 Euro um 1,3 % auf 1 475,89 Euro zu erhöhen gewesen.

Mit Schreiben vom 15. März 2021 informierte das Landesamt für Statistik den Landtag über die gewogene Maßzahl der Preisentwicklung in Niedersachsen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr. Danach wäre die pauschale Aufwandsentschädigung zum 1. Juli 2021 von 1 475,89 Euro um 0,1 % auf 1 474,41 Euro zu verringern gewesen.

Mit Schreiben vom 15. März 2022 hat das Landesamt für Statistik die gewogene Maßzahl der Preisentwicklung in Niedersachsen im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr mitgeteilt. Danach wäre die pauschale Aufwandsentschädigung zum 1. Juli 2022 von 1 474,41 Euro um 3,5 % auf 1 526,01 Euro zu erhöhen.

Damit sich die pauschale Aufwandsentschädigung ab dem 1. Juli 2022 wieder im selben Verhältnis zur gewogenen Maßzahl der Preisentwicklung wie bis zum 30. Juni 2020 befindet, ist der Betrag i. H. v. 1 526,01 Euro in § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG als neuer Betrag der pauschalen Aufwandsentschädigung festzulegen.

Zu Buchstabe b (§ 7 Abs. 1 a Satz 1 NAbgG):

Da der in § 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG festgelegte Betrag der pauschalen Aufwandsentschädigung die Basis für zukünftige Anpassungen an die Entwicklung der gewogenen Maßzahl der Preisentwicklung jeweils zum 1. Juli eines Jahres bildet, muss auch die Jahreszahl in § 7 Abs. 1 a Satz 1 NAbgG aktualisiert werden. Sie legt fest, ab welchem Jahr der aktuelle Betrag der pauschalen Aufwandsentschädigung erstmals angepasst wird. Mit diesem Gesetz wird zum 1. Juli 2022 die prozentuale Veränderung der gewogenen Maßzahl der Preisentwicklung bis einschließlich des Jahres 2021 gegenüber den Vorjahren berücksichtigt. Zukünftige Anpassungen sollen dementsprechend mit dem 1. Juli 2023 beginnen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Anpassung sowohl der Grund- als auch der pauschalen Aufwandsentschädigung soll am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Dadurch kommt es zum einen zu keiner Nachzahlung für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2022. Zum anderen wird die Gesetzssystematik beibehalten, wonach Anpassungen, wenn sie überhaupt erfolgen, gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 7 Abs. 1 a Satz 1 NAbgG immer zum 1. Juli wirksam werden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gerald Heere

Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha

Parlamentarischer Geschäftsführer